

## **Auswirkungen der neuen Eingruppierungsvorschriften im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) auf die Arbeitsmarktzulage (AMZ-ErzD)**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 09582**

4 Anlagen

1. Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport vom 29.04.2016
2. Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport vom 09.06.2017
3. Stellungnahme des Stadtjugendamtes vom 13.06.2017
4. Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 25.09.2017

### **Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08.11.2017 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Zahlung der Arbeitsmarktzulage für die neu eingeführte Entgeltgruppe S 18**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 22.10.2014 wurde eine bis 31.10.2021 befristete Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher (AMZ-ErzD) der Entgeltgruppen S 6 mit S 17 sowie E 8 und E 9 (ohne Überleitung in eine S-Gruppe) eingeführt. Ziel der Gewährung ist, durch Steigerung der finanziellen Attraktivität den anhaltenden Personalbedarf zu decken und auch qualifiziertes Personal an die Stadt München zu binden.

Grundlage hierfür ist der Beschluss des KAV Bayern vom 29.07.2014:

**„Der Beschluss vom 29.07.2014 eröffnet jedem TVöD-Anwender unseres Verbandes die Möglichkeit, seinen Beschäftigten**

- zur Deckung des Personalbedarfs
- zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall,
- eine Zulage i.H.v. maximal 20 % der Stufe 2 der einschlägigen Entgeltgruppe
- möglichst mit Befristung zu zahlen.“

Seit 01.11.2014 erhalten daher alle Erzieherinnen und Erzieher der o.g. Entgeltgruppen, die aktiv mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200 Euro brutto monatlich. Dies gilt auch für Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen.

Als Ergebnis der bundesweiten Tarifverhandlungen im Frühjahr 2015 zur Aufwertung des Erziehungsdienstes wurde für Leitungen von sehr großen Kinderbetreuungseinrichtungen zum 01.07.2015 die EGr. S 18 neu eingeführt. Gemäß dem o.g. Beschluss zur Arbeitsmarktzulage sind nur Erzieherinnen und Erzieher bis einschließlich Entgeltgruppe S 17

anspruchsberechtigt, die Entgeltgruppe S 18 ist damit nicht ausdrücklich erfasst. Dies war bei der Entscheidung zur AMZ-ErzD im Jahr 2014 auch nicht anders möglich, da es zu diesem Zeitpunkt noch keine Dienstkräfte in dieser S-Entgeltgruppe in den Einrichtungen geben konnte. Hätte in 2014 diese Entgeltgruppe bereits bestanden, wäre der anspruchsberechtigte Personenkreis bereits in den Beschluss AMZ-ErzD vom 22.10.2014 einbezogen worden. Intention des Beschlusses zur Einführung der AMZ-ErzD war, alle aktiv „am Kind“ arbeitenden Erzieherinnen und Erzieher – unabhängig von deren Entgeltgruppe – in die Arbeitsmarktzulage einzubeziehen. Mit dieser Beschlussvorlage soll mit der zum 01.07.2015 rückwirkenden Erweiterung der berechtigten Entgeltgruppen auf die neu eingeführte EGr. S 18 dem auch formell Rechnung getragen werden. Die zusätzlichen Personalkosten hierfür belaufen sich auf ca. 66.000 € pro Jahr.

Die nachfolgenden Zahlen geben den Tarifstand 01.07.2015 für den Sozial- und Erziehungsdienst wieder. Zum Stichtag 31.12.2016 waren 22 Erzieherinnen/Erzieher in Entgeltgruppe S 18 eingruppiert.

Dieser Personenkreis arbeitet in besonders großen Häusern mit besonderer Verantwortung (als Leiter/in von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen, als Leiter/in von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen, als Leiter/in von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen).

## **2. Änderungs-/Widerrufsvorbehalt zur Arbeitsmarktzulage**

Ziffer 3 des Beschlusses zur Arbeitsmarktzulage für Erzieherinnen und Erzieher vom 20.10.2014 lautet wie folgt:

**„Die Zahlung der Arbeitsmarktzulage kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn  
+ durch einen die Landeshauptstadt München bindenden Tarifvertrag oder bindende tarifliche Entgeltordnung für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Beschäftigten Einkommensverbesserungen mindestens in Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage eintreten; lineare Einkommensverbesserungen bleiben hierbei außer Betracht; oder  
+ der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung für die Arbeitsmarktzulage rechtsverbindlich widerruft.  
In diesen Fällen wird der Stadtrat gesondert befasst.“**

Mit der Tarifeinigung für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 30.09.2015 wurden Einkommensverbesserungen, insbesondere für die Beschäftigten des Erziehungsdienstes, erreicht. Diese basieren auf verbesserten Eingruppierungsregelungen innerhalb des Anhangs zur Anlage C zum TVöD und sind damit für die Landeshauptstadt München in der Anwendung bindend. Es handelt sich hier im Wesentlichen um die Zuordnung bestimmter Eingruppierungsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe (Überleitung von Erzieher/innen

in eine höhere S-Entgeltgruppe S 8 a, S 8 b oder S 9), um Höhergruppierungen auf Antrag im Bereich der Leitungsfunktionen von Kindertageseinrichtungen in eine höhere Entgeltgruppe sowie um die Vereinbarung höherer Tabellenwerte oder Zulagen für spezielle Personengruppen (z.B. Kinderpfleger/innen, Sozialarbeiter/innen).

Im folgenden werden die zum 01.07.2015 in Kraft getretenen Einkommensverbesserungen in den einzelnen Entgeltgruppen betrachtet.

Insgesamt waren zum Stichtag 01.07.2017 **3244 Erzieher/innen** bei der Stadt München beschäftigt (ohne Erzieher/innen im Vor- und Berufspraktikum, ohne OPTIPRAX-Modell).

Davon befinden sich in der „Basis“, d.h. Erzieher/innen ohne Leitungsfunktion, 1141 Beschäftigte in EGr. S 8 a und 1258 Beschäftigte in EGr. S 8 b. Dies entspricht einem Anteil von **ca. 74 %**.

In Leitungsfunktionen ab EGr. S 9 befinden sich insgesamt 845 Beschäftigte. Dies entspricht einem Anteil an allen bei der Stadt München tätigen Erzieher/innen von **ca. 26 %**.

## 2.1 Zuordnung bestimmter Eingruppierungsmerkmale zu einer höheren Entgeltgruppe

Zuwächse von mehr als 200 € beziehen sich nicht auf alle Entgeltgruppen in allen Stufen. So gab es im Bereich der Zuordnungen in eine höhere Entgeltgruppe (von S 6 nach S 8 a sowie von S 8 nach S 8 b) Gehaltszuwächse zwischen 1,83 € und 138,44 € monatlich (Tarifstand 01.07.2015):

Tabellenentgelt in Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 6</b>	2.366,68 €	2.589,68 €	2.768,08 €	2.946,46 €	3.108,13 €	3.289,06 €
<b>S 8 a</b>	2.460,00 €	2.700,00 €	2.890,00 €	3.070,00 €	3.245,00 €	3.427,50 €
<b>Unterschied</b>	93,32 €	110,32 €	121,92 €	123,54 €	136,87 €	138,44 €

Tabellenentgelt in Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 8</b>	2.478,17 €	2.656,58 €	2.879,57 €	3.198,33 €	3.496,91 €	3.732,33 €
<b>S 8 b</b>	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
<b>Unterschied</b>	1,83 €	103,42 €	100,43 €	101,67 €	103,09 €	97,67 €

Zuwächse von mehr als 200 Euro wurden für Leitungskräfte von Kindertagesstätten mit weniger als 40 Plätzen bzw. bei stellvertretenden Kitaleitungen ab 40 Plätzen (Zuordnung von EGr. S 7 nach EGr. S 9) in den Stufen 4, 5 und 6 erreicht. Hier liegen die Gehaltszuwächse zwischen 314,51 € und 511,08 € monatlich:

Tabellenentgelt in Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 7</b>	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
<b>S 9</b>	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
<b>Unterschied</b>	74,30 €	131,30 €	172,89 €	<b>314,51 €</b>	<b>480,70 €</b>	<b>511,08 €</b>

Die Zuwächse waren laut Aussage des Referates für Bildung und Sport speziell für diesen Personenkreis von den Tarifvertragsparteien beim Tarifabschluss 30.09.2015 ausdrücklich gewollt, um die Eingruppierung dieser Personengruppe zu stärken und dem großen Personalmangel im Bereich „(stellvertretende) Leitung einer kleineren Kindertagesstätte“ entgegenzuwirken.

## 2.2 Höhergruppierung auf Antrag

Bei den Höhergruppierungen auf Antrag in eine höhere Entgeltgruppe im Bereich der Kita-Leitungen ergibt sich bei der Betrachtung der Zuwächse in den verschiedenen Entgeltgruppen und Stufen ein differenziertes Bild:

Höhergruppierung von **EGr. S 17 nach S 18** (Kitaleitungen ab 180 Plätze, Kitaleitungen mit Kindern mit Behinderung ab 90 Plätze):

Hier bewegen sich die Gewinne stufenabhängig zwischen 132,07 € und 401,96 € monatlich:

Tabellenentgelt in Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 17</b>	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,75 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
<b>S 18</b>	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.019,46 € (Stufe 3)	4.880,76 €	4.880,76 (Stufe 5)
<b>Unterschied</b>	<b>342,69 €</b>	143,55 €	<b>229,71 €</b>	0,00 €	<b>401,96 €</b>	132,07 €

Höhergruppierung von **EGr. S 16 nach S 17** (Kitaleitungen ab 130 Plätze, stv.

Kitaleitungen ab 180 Plätze, Kitaleitungen mit Kindern mit Behinderung ab 70 Plätze, stv.

Kitaleitungen von Kindern mit Behinderung ab 90 Plätze):

Hier bewegen sich die Gewinne stufenabhängig zwischen 22,96 € und 229,68 € monatlich.

Lediglich in Stufe 5 ergibt sich ein Einkommenszuwachs jenseits der 200 € Marke:

Tabellenentgelt in Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 16</b>	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
<b>S 17</b>	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,75 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.478,80 (Stufe 5)
<b>Unterschied</b>	78,04 €	74,63 €	195,22 €	114,86 €	<b>229,68 €</b>	22,96 €

Höhergruppierung von **EGr. S 15 nach S 16** (Kitaleitungen ab 100 Plätze, stv.

Kitaleitungen ab 130 Plätze, Kitaleitungen von Kindern mit Behinderung ab 40 Plätze, stv.

Kitaleitungen von Kindern mit Behinderung ab 70 Plätze, Kitaleitungen in

Erziehungsheimen mit weniger als 50 Plätze, stv. Kitaleitungen in Erziehungsheimen ab 50 Plätze):

Es ergeben sich stufenabhängig maximale Gewinne von 195,22 € monatlich:

Tabellenentgelt in Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 15</b>	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
<b>S 16</b>	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
<b>Unterschied</b>	111,51 €	126,35 €	149,28 €	195,22 €	114,83 €	137,82 €

Höhergruppierung von **EGr. S 13 nach S 15** (Kitaleitungen ab 70 Plätze, stv. Kitaleitungen ab 100 Plätze, Kitaleitungen von Kindern mit Behinderung mit weniger als 40 Plätze, stv. Kitaleitungen von Kindern mit Behinderung ab 40 Plätze, stv. Kitaleitungen in Erziehungsheimen mit weniger als 50 Plätze):

Es ergeben sich stufenabhängig maximale Gewinne zwischen 33,44 € und 229,69 € monatlich. Diese Werte relativieren sich jedoch aufgrund des gleichzeitigen Wegfalls der Münchenezulage (Grundbetrag) in Höhe von 120,74 € monatlich:

Tabellenentgelt in Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 13</b>	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
<b>S 15</b>	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4134,29 (Stufe 5)
<b>Unterschied</b>	33,44 €	112,98 €	57,43 €	91,90 €	<b>229,69 €</b>	86,15 €

Höhergruppierung von **EGr. S 10 nach S 13** (Kitaleitungen ab 40 Plätze, stv. Kitaleitungen ab 70 Plätze):

Es ergeben sich stufenabhängig Gewinne zwischen 74,64 € und 289,89 € monatlich:

Tabellenentgelt in Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 10</b>	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
<b>S 13</b>	2.879,57 €	3.102,56 €	3102,56 € (Stufe 2)	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
<b>Unterschied</b>	<b>289,89 €</b>	<b>245,29 €</b>	111,49 €	<b>229,66 €</b>	195,22 €	74,64 €

### 2.3 Ergebnis

Die strukturellen Einkommensverbesserungen ergeben kein einheitliches Bild: Die Entgeltzuwächse beziehen sich nicht auf alle Entgeltgruppen und alle Stufen. Daher wäre ein vollständiger Widerruf der Arbeitsmarktzulage nicht gerechtfertigt.

Bei einem Wegfall von 200 € Arbeitsmarktzulage monatlich ergäbe sich – trotz verbesserter Eingruppierungsregelung – für eine Vielzahl von Tarifbeschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst künftig ein geringeres Entgelt. Resignation und Demotivation wäre bei vielen Betroffenen die wahrscheinliche Folge. Dies ist mit den Zielen, die mit der Einführung der Arbeitsmarktzulage verbunden worden waren, nicht vereinbar.

Die Einführung der Arbeitsmarktzulage zum 01.11.2014 sollte vor allem dem Erhalt von qualifizierten Erzieher/innen dienen sowie die Personalgewinnung für den Ausbau neuer Kindertageseinrichtungen fördern. Zudem sollte es ein Beitrag sein, den

Erzieher/innenberuf insgesamt – auch finanziell gesehen – attraktiver zu gestalten.

Denkbar wäre, die Arbeitsmarktzulage ggf. nur für diejenigen Entgeltgruppen/Stufen zu widerrufen, in denen sich Gewinne durch die Tarifeinigung vom 30.09.2015 von über 200 € ergeben haben. Bei diesem Modell wäre jedoch das Gehaltsgefüge in vielen Entgeltgruppen nicht mehr stimmig, die Tarifeinigung vom 30.09.2015 liefe zum Teil ins Leere:

- Erzieherinnen/Erzieher in EGr. S 8 b würden ihre Arbeitsmarktzulage weiterhin beziehen, da der Entgeltzuwachs 200 € monatlich nicht übersteigt, wohingegen Erzieherinnen/Erzieher in EGr. S 9 in den Stufen 4-6 auf die Arbeitsmarktzulage verzichten müssten, da sie bei der Tariferhöhung zum 01.07.2015 Gehaltszuwächse von über 200 € erzielen konnten (von S 7 nach S 9). Das Ergebnis wäre ein höheres Einkommen in EGr. S 8 b Stufen 4-6 im Vergleich zu EGr. S 9 Stufen 4-6. In einer Situation, in der Leitungen von Kindertagesstätten in EGr. S 9 nur schwer zu besetzen sind, wäre diese Vorgehensweise nicht vermittelbar.

Tabellenentgelt in Entgeltgruppe	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 8 b</b>	3300€+200€	3600€+200€	3830€+200€
<b>+ 200 € AMZ</b>	=3.500,00 €	=3.800,00 €	=4.030,00 €
<b>S 9</b>	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €

- Auch lohnt sich die Übernahme der Leitung der nächsthöheren Einrichtung (mit mindestens 40 Plätzen) finanziell deutlich weniger, wenn bei einer Höhergruppierung nach EGr. S 13 die Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200 € monatlich wegfiel. Der geschmälerete Höhergruppierungsgewinn (vgl. nachfolgende Tabelle) würde die freiwillige Übernahme von höherer Verantwortung bei Leitungsfunktionen unattraktiv machen. Bei einer Höhergruppierung aus EGr. S 9 Stufe 3 heraus entstünde sogar ein finanzieller Verlust in Höhe von 77,44 €.

Tabellenentgelt in Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 9</b>	2480+200	2760+200	2980+200	3300+200	3600+200	3830+200
<b>+ 200 € AMZ</b>	=2680 €	=2960 €	3180 €	=3500 €	=3800 €	=4030 €
<b>S 13</b>	2.879,57 €	3.102,56 €	3.102,56 € (Stufe 2)	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
<b>Unterschied</b>	199,57 €	142,56 €	<b>-77,44 €</b>	117,48 €	104,60 €	18,14 €

Unmut bei den Beschäftigten sowie mögliche Abwanderungstendenzen in die Umlandgemeinden, die zum Teil ebenso Arbeitsmarktzulagen bezahlen, müssten daher in einer weiterhin schwierigen Personalgewinnungs- und -erhaltungssituation zunehmend befürchtet werden.

Zu bedenken ist auch der immense monatliche Verwaltungsaufwand, der bei der Entgeltabrechnung aller Erzieher/innen entstehen würde, falls man die Zahlung der Arbeitsmarktzulage nach den individuellen Gehaltszuwächsen in den jeweiligen

Entgeltgruppen und Stufen differenzieren würde.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zahlung der Arbeitsmarktzulage nicht auf individuelle Gehaltszuwächse zu gründen, sondern wie im Beschluss vom 14.10.2014 festgelegt, den Kreis der Berechtigten auch zukünftig ausdrücklich zu definieren und abzugrenzen, indem weiterhin alle „aktiv“ am Kind arbeitenden Erzieherinnen und Erzieher – unabhängig von Entgeltgruppe und Stufe – in die Zahlung der Arbeitsmarktzulage einbezogen werden. Nur auf diesem Weg bleibt die Übernahme höherwertiger Aufgaben (z.B. eine Kita-Leitung oder stv. Kita-Leitung) weiter attraktiv und wird nicht durch Einkommensverluste beeinträchtigt.

Das Referat für Bildung und Sport sowie das Sozialreferat befürworten den Erhalt der Arbeitsmarktzulage in der bisherigen Höhe und Umgriff nachdrücklich.

### **3. Bisheriger Erfolg der Arbeitsmarktzulage auf Stellenbesetzungen**

Nach nunmehr 3 Jahren Zahlungsdauer der Arbeitsmarktzulage für Erzieher/innen wurde geprüft, welchen Erfolg die Zahlung in der Praxis für die Besetzung von Stellen im Erziehungsdienst hat.

Weder die Zahl der Einstellungen noch die Zahl der Kündigungen auf eigenen Wunsch haben sich seit Einführung der Arbeitsmarktzulage zum 01.11.2014 im Erziehungsdienst signifikant verändert. Der Status quo konnte in etwa gehalten werden, die Personalsituation hat sich seit Einführung der Arbeitsmarktzulage jedenfalls nicht weiter verschlechtert. Zu bedenken wären in jedem Fall die negativen Auswirkungen eines Wegfalls der Arbeitsmarktzulage, besonders dann, wenn andere Arbeitgeber im Großraum München und im Umland inzwischen auch eine Arbeitsmarktzulage gewähren und diese auch ggf. weiterhin fortzahlen.

Das Referat für Bildung und Sport hat hierzu wie folgt ausgeführt:

„Wegen dem erhöhten Gehalt durch die Arbeitsmarktzulage ergreifen immer mehr Schulabgänger den den Beruf der Erzieherin/des Erziehers.  
So stieg die Zahl der Einstellungen im Erzieherpraktikum von 92 (2013/2014) auf 181 (2016/2017). Dies ist ein Anstieg von fast 100%. Beim Berufspraktikum stieg die Anzahl der Einstellungen von 107 im Jahr (2013/2014) auf 125 (2016/2017). Dies ist ein Anstieg von fast 20%.  
Neben den vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger zur Erzieherin/zum Erzieher hat die Stadt seit 2012 ein neues Qualifizierungsprogramm für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger zu Erzieherinnen/Erzieher konzipiert. Dabei können Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger teilweise während der Arbeitszeit an der Weiterqualifikation teilnehmen. Dieses Modell erfährt einen regen Zuspruch, so dass alle zwei Jahre bis zu 50 Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger nach Abschluss der Qualifizierung als Fachkräfte zur Verfügung stehen.“

Auf die beigefügten Stellungnahmen der beiden Fachreferate Referat für Bildung und Sport (Anlage 2) sowie des Sozialreferates, Stadtjugendamt (Anlage 3) wird verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Arbeitsmarktzulage die Attraktivität des

Berufsbildes „Erzieherin/Erzieher“ mittelfristig gesteigert hat. Die Arbeitsmarktzulage trägt deutlich dazu bei, Personal, trotz der hohen Lebenshaltungskosten in München, für die Stadt München zu gewinnen.

Das Personal- und Organisationsreferat schließt sich den Einschätzungen des Referates für Bildung und Sport und des Sozialreferates an und schlägt vor, die Arbeitsmarktzulage in gleicher Form wie bisher fortzuzahlen. Eine Evaluierung der Arbeitsmarktzulage erfolgt rechtzeitig vor dem Ende der Befristung 31.10.2021.

#### 4. Darstellung der Kosten und Finanzierung

##### 4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die Gesamtkosten der Arbeitsmarktzulage belaufen sich auf jährlich ca. 8,9 Mio € (Stand: 31.12.2016).

Zusätzliche Kosten hiervon für die Arbeitsmarktzulage in EGr. S 18: 66.125 € pro Jahr

	dauerhaft	einmalig	Befristet von 2018 bis 31.10.2021
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>			66.125 Euro p.a.
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			66.125 Euro p.a.
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.  
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.  
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

## **4.2 Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt aus den jeweiligen Referatsbudgets.

## **5. Abstimmung mit den Fachreferaten**

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 25.09.2017 wurde der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigelegt.

Die Beschlussvorlage wurde dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat abgestimmt. Diese haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und keine Einwände erhoben.

Der Gesamtpersonalrat wurde über den Inhalt der Beschlussvorlage informiert und hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Haimo Liebich, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. In Ergänzung des im Stadtratsbeschluss vom 22.10.2014 zur Einführung der AMZ-ErzD genannten berechtigten Personenkreises erhalten städtische Erzieherinnen und Erzieher und pädagogische Fachkräfte in EGr. S 18 in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 3.1 des o.g. Beschlusses rückwirkend ab 01.07.2015 eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200,- € brutto monatlich.
3. Die weiteren Voraussetzungen des Beschlusses vom 22.10.2014 hinsichtlich der Gewährung einer AMZ-ErzD gelten unverändert weiter.
4. Die Finanzierung erfolgt aus den jeweiligen Referatsbudgets.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über D-II-V-Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis

**V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Referat für Bildung und Sport - GL  
An das Referat für Bildung und Sport – KITA-GST-PuO  
An das Sozialreferat S-GL-P  
An das Personal- und Organisationsreferat, P 2.4  
An das Personal- und Organisationsreferat, P 3  
An das Personal- und Organisationsreferat, P 4  
An das Personal- und Organisationsreferat, P 5

zur Kenntnis

Am

